

---

## 6.6 Brandschutz-Türen

Brandschutz-Türen sind selbstschliessende, sicherheitstechnische Anlagen, deren Funktionsfähigkeit immer gewährleistet sein muss.

Der Bauherr/Betreiber ist für die Funktionsfähigkeit der Brandschutz-Türen verantwortlich.

Darum empfehlen wir, dass ein entsprechender Wartungsvertrag zwischen dem Bauherrn/Betreiber und einem autorisierten Fachbetrieb abgeschlossen wird. Für Feststellanlagen wird ein Wartungsvertrag vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Wartungsarbeiten sollten nach 50'000 Betätigungen oder einmal pro Jahr bzw. bei Störungen durchgeführt werden.

Der Ersatz mangelhafter Teile (Profil, Beschlag, Zubehör, Glas) darf nur von einem autorisierten Fachbetrieb durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Wartungsarbeiten müssen die Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung beachtet werden.

### **1. Reinigung der Elemente, vor allem der beweglichen Teile und Funktionszonen.**

### **2. Überprüfung aller Funktionen:**

- selbsttätiges Schliessen (Schliessfolgeregelung, Schliesskraft)
- Antipanik-Funktion
- Feststellanlagen
- Schwellendichtung oder absenkbare Dichtung (Auslösung, Verpressung der Dichtung)
- Gängigkeit der Beschlagteile (Schlösser, Elektro-Türöffner, Türbänder, Türdrücker).
- Fetten der beweglichen Teile.
- Spalt zwischen Flügel und Blendrahmen (evtl. Türbänder nachstellen)
- Sicherungsbolzen im Bandbereich (fester Sitz)

### **3. Überprüfung der Dichtungen**

- Flügelrahmen und Blendrahmen
- Glas und Flügelrahmen
- Blendrahmen und Baukörper
- ggf. Nachbessern oder Auswechseln der Dichtstoffe bzw. Dichtprofile
- ggf. beschädigte Dichtbänder (im Brandfall aufschäumende Baustoffe) austauschen

### **4. Überprüfen des Glases durch Sichtkontrolle auf Elnläufe und Sprünge**